

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Novellierung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 46/2019, verfolgt im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (5. Geldwäsche-Richtlinie). Umsetzungsfrist der Richtlinie ist der 10. Jänner 2020.

Ferner werden Anpassungen und Klarstellungen hinsichtlich der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 28 Abs. 4):

Die Änderung erfolgt zur Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Z 2 (§ 39 Abs. 4 Z 1):

Es erfolgt eine Ergänzung des Titels der Richtlinie 2018/843.

Zu Z 3 (§ 43 Abs. 1):

Im Satz 1 wird angeführt, dass der folgende Abschnitt die Geldwäsche-RL umsetzt. Auf die Bezeichnung 4. bzw. 5. Geldwäsche-RL wird an dieser Stelle, wie auch im gesamten Gesetzestext, künftig verzichtet.

Zu Z 4 (§ 43 Abs. 2 Z 18):

Es erfolgt eine Klarstellung des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ in Bezug auf ausländische Rechtsträger.

Zu Z 5 (§ 43 Abs. 2 Z 19):

Es wird die Legaldefinition virtueller Währungen aus Art. 3 Z 18 der 5. Geldwäsche-RL übernommen.

Zu Z 7 (§ 46):

Im ersten Satz erfolgt eine Klarstellung der Anwendbarkeit der Sorgfaltspflichten auf Verpflichtete iSd der 4. Geldwäsche-RL.

Zu Z 8 (§ 46 Z 1):

Art. 13 Abs. 1 lit. a) der 5. Geldwäsche-RL ermöglicht die Durchführung der Identifizierung auf elektronischem Weg. Diese Möglichkeit wird übernommen, wenn die Wirtschaftskammer Österreich die entsprechenden Voraussetzungen dafür durch Verordnung festlegt. Im Finanzmarktbereich ist dies bereits jetzt möglich.

Zu Z 9 (§ 46 Z 2):

Die Ergänzungen in Z 2 dienen der Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 lit. b) der 5. Geldwäsche-RL.

Zu Z 10 (§ 50):

Die Änderungen in Abs. 1 setzen Art. 9 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Unterabsatz 1 und Abs. 2 und Art. 18a der 5. Geldwäsche-RL um.

Abs. 2 setzt Art. 18 Abs. 2 der 5. Geldwäsche-RL um.

Abs. 5 setzt Art. 18a der 5. Geldwäsche-RL um.

Abs. 7 setzt Art. 18 Abs. 1 der 5. Geldwäsche-RL um.

Zu Z 11 (§ 52):

Die Änderung im Abs. 1 erfolgt in Umsetzung von Art. 27 Abs. 2 5. der Geldwäsche-RL.

Die Abs. 3 und 4 dienen zur Umsetzung der in Art. 26 Abs. 2 und Art. 28 enthaltenen Bestimmungen zur „Gruppe“ der 4. Geldwäsche-RL.

Zu Z 12 (§ 52a Abs. 1 und 2):

Schon bisher schreibt § 52a Abs. 1 BiBuG 2014 das Bestehen eines sicheren Kommunikationskanals vor. Nun wird klargestellt, dass seine Verwendung auch im Bereich der einer Verdachtsmeldung folgenden Auskunftspflicht gegenüber der Geldwäschemeldestelle ebenso verpflichtend ist, wie bei der verdachtsunabhängigen Auskunftspflicht nach § 52a Abs. 2 BiBuG 2014.

Die Änderungen in Abs. 2 erfolgen in Umsetzung von Art. 32 Abs. 9 und Art. 33 Abs. 1 lit. b 4. der 5. Geldwäsche-RL.

Zu Z 13 (§ 52a Abs. 11):

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Art. 38 Abs. 1 der 5. Geldwäsche-RL.

Zu Z 14 (§ 52a Abs. 14):

Abs. 14 dient der Umsetzung von Art. 46 Abs. 2 und 3 der 4. Geldwäsche-RL.

Zu Z 15 (§ 52b Abs. 1):

Die Regelung stellt klar, dass das Verbot der Informationsweitergabe (in seinem Anwendungsbereich) dem Recht auf Zugang einer Person zu ihren personenbezogenen Daten vorgeht. Der neu angefügte Satz dient der Umsetzung von Art. 41 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-RL.

Zu Z 16 (§ 52b Abs. 3):

Die Ergänzung betrifft die Umsetzung der in Art. 39 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-RL enthaltenen Bestimmung.

Zu Z 18 (§ 52c Abs. 2):

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Art. 40 der 5. Geldwäsche-RL.

Zu Z 19 (§ 52c Abs. 3):

Der neu eingefügte Absatz stellt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer gelegentlichen Transaktion klar. Dabei wird auch klargestellt, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungspräventionspflichten als Angelegenheit von öffentlichem Interesse iSd DSGVO gilt.

Zu Z 20 (§ 52d Abs. 5 bis 9):

Die neu eingefügten Absätze betreffen die Umsetzung der in Art. 45 der 4. Geldwäsche-RL enthaltenen Bestimmungen zur „Gruppe“. Eine Umsetzung von Art. 48 Abs. 4 in der Fassung der 5. Geldwäsche-RL sowie Abs. 5 der 4. Geldwäsche-RL scheint nicht erforderlich, da die WKÖ ohnehin alle in Österreich befindlichen Niederlassungen (von In- und Ausländern) beaufsichtigt (Art. 48 Abs. 4) und eine umfassende Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden nach § 73 BiBuG 2014 jedenfalls sichergestellt ist.

Zu Z 21 (§ 52e Abs. 4 und 5):

Diese Bestimmungen dienen dem Schutz von Hinweisgebern, wie er auch im Falle der Erstattung von Verdachtsmeldungen vorgesehen ist (vgl. § 52a Abs. 10 BiBuG 2014).

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 38 Abs. 2 der 5. Geldwäsche-RL.

Zu Z 23 (§ 52f Abs. 5):

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Art. 34 Abs. 3 der 5. Geldwäsche-RL. Grundlage des zu veröffentlichen Berichts sind die von der Behörde gesammelten Informationen.

Zu Z 24 (§ 52i Abs. 2):

Art. 32 Abs. 9 lässt letztlich offen, auf welche Informationen er sich bezieht. Nimmt man in der nationalen Umsetzung auf alle Informationen Bezug, die die WKÖ von der Geldwäschemeldestelle erhält, greift die Umsetzung auf keinen Fall zu kurz.

Zu Z 26 (§ 52j Abs. 7 und 8):

Vorbild sind die Regelungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ARHG (zur Reziprozität der Amts- und Rechtshilfe) bzw. nach § 66 StGB (zum Anrechnungsprinzip, das subsidiär zum transnationalen ne bis in idem zur Anwendung kommen soll). Eine darüber hinaus gehende Zusammenarbeit und Koordination ist kaum denkbar.

Zu Z 27 (§ 63 Abs. 5):

Die Änderung erfolgt zur Korrektur eines Redaktionsversehens.